



# Amtsblatt

## für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

**Jahrgang 2024**

**Emden, Freitag, 18. Oktober**

**Nr. 38**

### I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB Bebauungsplan D 145 „Buschplatz“ .....	173
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden .....	176
Satzung der Stadt Emden für eine Übernachtungssteuer.....	177
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice am Mittwoch, 23.10.2024 .....	181
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Donnerstag, 24.10.2024 .....	182

**BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN**  
**Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**  
**gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**  
**Bebauungsplan D 145 „Buschplatz“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 beschlossen, den Entwurf und die Entwurfsbegründung des Bebauungsplanes D 145 „Buschplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und erneut Stellungnahmen einzuholen. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB wird um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten; die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und wird im Norden durch das Fehntjer Tief, im Osten durch den Borssumer Kanal, im Süden durch die Gleisstrecke Emden-Leer und im Westen durch die B 210 räumlich begrenzt. Er beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Borssum Flur 9 Flurstück 249/17 teilweise, 203/17, 19/3, 19/4, 16/6, 16/3 und 46/21. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, ein Gewerbegebiet auszuweisen, um die Grundlage für die Ansiedlung neuer Betriebe zu schaffen, sowie das vorhandene Tierheim planungsrechtlich abzusichern.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB werden der Planentwurf und die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht sowie den vorliegenden Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**21.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024**

auf der Internetseite der Stadt Emden [www.emden.de](http://www.emden.de) unter der Rubrik [Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung](#) veröffentlicht. Ergänzend können die Unterlagen sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter den Rufnummern 04921/87-1520 oder -1416 oder per E-Mail an [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de) gebeten. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen in Form des Umweltberichts, als Fachgutachten oder als Stellungnahmen von Fachbehörden hinsichtlich umweltbezogener Belange zur Einsichtnahme vor:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Schutzgut Mensch: Schalltechnisches Gutachten vom 27.03.2024 mit Aussagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm; Umweltbericht mit Aussagen zum Immissionsschutz.
2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Umweltbericht mit Aussagen zu den Biotoptypen, Darstellung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen; Umweltbericht mit Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

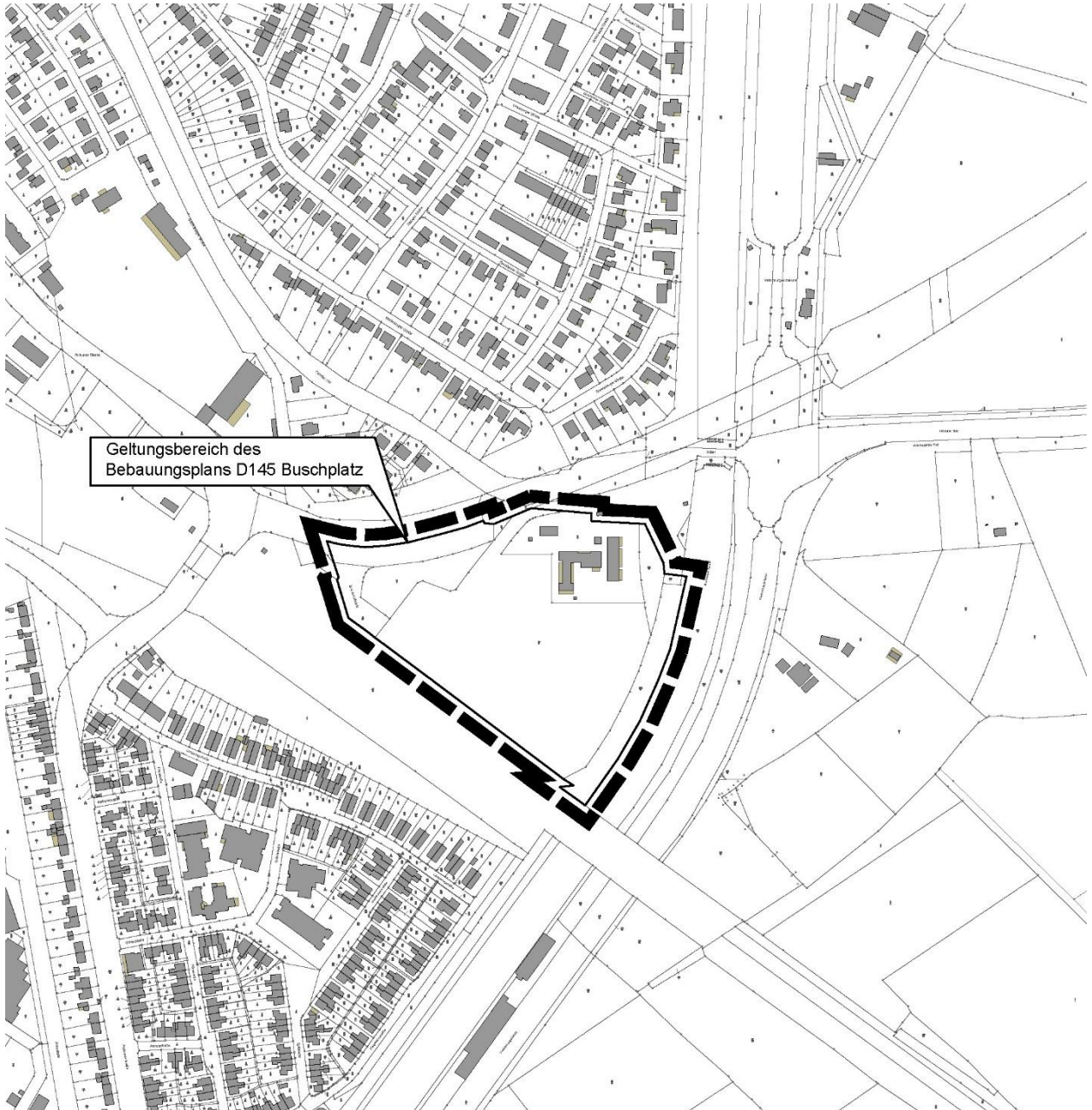
3. Schutzgut Boden: Bodenuntersuchung von September 2022 mit Aussagen zur Bodenbeschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung möglicher sulfatsaurer Eigenschaften; historische Erkundung mit Erstbewertung hinsichtlich eines potentiellen Altlastenverdachts bzw. einer nachteiligen Bodenveränderung vom September 2022; Luftbildauswertung und Kampfmittelrecherche zur Verifizierung der Kampfmittelgefährdung vom 10.12.2020; Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.
4. Schutzgut Wasser: Oberflächenentwässerungskonzept vom 18.07.2024 mit Aussagen zur Entwässerung des Plangebietes; Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.
5. Schutzgut Klima und Luft: Umweltbericht mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Klima und Luft.
6. Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Umweltbericht mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

Folgende Stellungnahmen von Fachbehörden liegen hinsichtlich umweltbezogener Informationen vor:

1. Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zum Schutzgut Boden,
2. Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Entwässerung des Plangebietes,
3. Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zum Schutzgut Boden,
4. Stellungnahme des I. Entwässerungsverbands Emden zur Entwässerung des Plangebietes,
5. Stellungnahme der Unt. Denkmalschutzbehörde zu Kulturdenkmalen und Bodenfunden,
6. Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora und Fauna,
7. Stellungnahme des Bau- und Entsorgungsbetriebs, Abteilung Entsorgung zur Oberflächenentwässerung.

Stellungnahmen sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Emden, 18.10.2024  
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruihoff  
Der Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau  
gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Stadt Emden, FD Liegenschaften, hat im Rahmen der „Erschließung des Gewerbegebietes Buschplatz (B-Plan D 145)“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Gewässerverfüllung, Herstellung einer Einleitstelle) in der Gemarkung Emden, Flur 9, Flurstücke u.a. 19/10, 19/7 und 19/6 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 18.10.2024  
Stadt Emden – Fachdienst Umwelt und Klimaschutz

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

## **Satzung der Stadt Emden für eine Übernachtungssteuer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

(1) Die Stadt Emden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Emden; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- oder Reisemobilplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

(3) Nicht als Beherbergungsbetriebe gelten Unterkünfte, die ihrem Zweck nach der Beherbergung von Personen in besonderen sozialen Situationen, insbesondere in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen oder vergleichbaren Einrichtungen, dienen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser für die Beherbergung aufgewendete Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit

unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

### **§ 5 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb gemeinschaftlich sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

### **§ 8 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten**

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Emden gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Stadt Emden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren aufzubewahren; die Frist beginnt am 01.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres und beträgt 4 Jahre.

(3) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Stadt Emden auf Verlangen vorzulegen. Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

(4) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Emden den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner (§ 5) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 7) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Der errechnete Steuerbetrag ist innerhalb der vorgenannten Frist von 15 Tagen fällig und an die Stadt Emden zu entrichten.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 168 Abgabenordnung (AO). Diese gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt mit dessen Aufhebung, mit dem Antrag des Steuerschuldners auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Emden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

(4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 10 Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt Emden kann die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Emden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Emden und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.



## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht oder den Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2025 vertraglich vereinbart worden sind, sind von der Steuer ausgenommen.

Emden, den 18.09.2024  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit,  
Ordnung und Bürgerservice am Mittwoch, 23.10.2024,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

- |               |         |  |
|---------------|---------|--|
| <b>TOP 1</b>  |         | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  |
| <b>TOP 2</b>  |         | Feststellung der Tagesordnung  |
| <b>TOP 3</b>  |         | Genehmigung des Protokolls Nr. 8 über die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice am 23.05.2024  |
| <b>TOP 4</b>  |         | Einwohnerfragestunde   |
| <b>TOP 5</b>  | 18/1373 | Aktualisierung der Richtlinien über die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 StVO in der Stadt Emden   |
| <b>TOP 6</b>  | 18/1376 | Änderung des Kosten- und Gebührentarifes über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben |
| <b>TOP 7</b>  | 18/1377 | Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden   |
| <b>TOP 8</b>  | 18/1378 | Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden  |
| <b>TOP 9</b>  | 18/1334 | Vorstellung des Budgets 2025 und 2026 des Fachbereichs 400 - Öffentliche Sicherheit, Bürgerservice - gemäß der Budgetgespräche   |
| <b>TOP 10</b> | 18/1374 | Verbesserung der Verkehrssituation der Hauptstraße in Larrelt;<br>- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.06.2024   |
| <b>TOP 11</b> | 18/1335 | Sicherheit in Emden;<br>- Antrag der FDP-Fraktion vom 26.08.2024<br>- Antrag der GfE-Fraktion vom 27.08.2024<br>- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2024   |
| <b>TOP 12</b> |         | Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters  |
| <b>TOP 13</b> |         | Anfragen   |

Emden, 18.10.2024  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen  
am Donnerstag, 24.10.2024,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

- |              |         |   |
|--------------|---------|---|
| <b>TOP 1</b> |         | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit   |
| <b>TOP 2</b> |         | Feststellung der Tagesordnung   |
| <b>TOP 3</b> |         | Genehmigung des Protokolls Nr. 24 über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 03.09.2024 |
| <b>TOP 4</b> |         | Einwohnerfragestunde  |
| <b>TOP 5</b> | 18/1380 | Kapitalrücklage der Stadtwerke Emden GmbH   |
| <b>TOP 6</b> | 18/1379 | Standardberichtswesen zum 30.09.2024  |
| <b>TOP 7</b> |         | Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters   |
| <b>TOP 8</b> |         | Anfragen  |

Emden, den 18.10.2024  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

**Herausgeber:**

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden  
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.emden.de/amtsblatt](http://www.emden.de/amtsblatt) bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.